

Zusatz zur Entgeltsatzung Wasserversorgung vom 30. April 2001:

In seiner Sitzung am 8. Dezember 2003 hat der Verbandsgemeinderat beschlossen, dass gemäß § 16 Abs. 2 der Entgeltsatzung Wasserversorgung die Grundlagen für die Festsetzung der wiederkehrenden Beiträge durch Feststellungsbescheid (Grundlagenbescheid) zu erfolgen hat.